Aktuelles Vereins(Steuer)Recht

Bearbeitungsstand 01.12. 2017

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO) Mediator(DAA) Lehrbeauftragter

MentalTrainer

buergermeister@steinau.de

www.maltejoerguffeln.de

Wer mehr wissen will !/?

Über 300

Power- Point – Vorträge, Arbeitshilfen, Muster, Reden etc. finden Sie zum kostenfreien download unter

www.maltejoerguffeln.de

Vereinsrecht

Α.

Vereinsregister Aktuelle Fragen und Probleme

Gesetzliche Meldepflichten

- * Satzungsänderungen
- * Neuer Vorstand gem. § 26 BGB

Öffentliche Beglaubigung der Anmeldung (Ortsgericht oder Notar)

Merkblätter der Justizverwaltung

http://justizbw.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/import/ze ntrale-objekte-multilink/pdf/rs/RS128.pdf

https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj _internet/gerichte/amtsgerichte/augsburg/reggmerkbl att_f_r_eingetragene_vereine_internet.pdf

Arbeitshilfe:

Merkblatt für eingetragene Vereins des AG Frankfurt am Main

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

www.justizportal.niedersachsen.de

В.

Welche gesetzlichen Meldepflichten gibt es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für Vereine?

§ 33 Abs. 2 BGB

§ 33 BGB Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 - (2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 67 Abs. 1 Satz 2 BGB

§ 67 BGB

Änderung des Vorstands

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB

§ 71 BGB Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.
 - (2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 74 Abs. 2 Satz 2 BGB

§ 74 BGB

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 76 Abs. 2 BGB

§ 76

Eintragungen bei Liquidation

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

C.

Fehlerquellen in der Vereinsregisterpraxis

<u>Fehlerquelle</u>

Vorstand nach § 26 BGB meldet nicht an!

- * "nicht" alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB
- * "nur" ein Teil der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB

Praxistipp:

Klipp und klar "den Vorstand nach § 26 BGB in der Satzung definieren!

* unvollständige Anmeldung

*"chaotische Mitgliederversammlung mit unklarem Verfahrensgang"

* unpräzises Protokoll

(Abstimmungsergebnisse fehlen, Annahmeerklärungen der Gewählten fehlen, Protokoll nicht unterzeichnet)

Praxistipp:

Merkblatt für eingetragene Vereine "vor"
Mitgliederversammlung "checken" und als Fahrplan für
die MGV verwenden

* Neugründungsfehler

(Satzung nicht von 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnet; Protokoll der Abschrift fehlt; unterschiedliche Textfassungen Satzungsentwurf und sodann beschlossene Satzung)

Praxistipp:

Merkblatt für eingetragene Vereine "vor" Mitgliederversammlung "checken" und als Fahrplan für die MGV verwenden

Anmeldung der Satzungsänderung "mit einfachem Schreiben"

Keine Versicherung der ordnungsgemäßen Einberufung

Praxistipp:

Merkblatt für eingetragene Vereine "vor" Mitgliederversammlung "checken" und als Fahrplan für die MGV verwenden

"Eigene Checkliste" für Mitgliederversammlungen entwerfen (MGV ohne Satzungsänderungen/MGV mit Satzungsänderungen)

*Formaliafehler bei Neugründungen

- Hinweis, dass Satzung erst mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt fehlt;
 - Eintragungshinweis fehlt.

Praxistipp:

Merkblatt für eingetragene Vereine "vor" Mitgliederversammlung "checken" und als Fahrplan für die MGV verwenden

Bestimmung über das OB der Beitragspflicht (Beitrag, Gebühren, Umlagen) fehlt

"Kopfbeitrag" wird in der Satzung betragsmäßig genannt

(Bsp: Jahresbeitrag € 60,00)

Praxistipp:

Satzung "vor" Einbringung in den Geschäftsgang checken lassen durch Rechtsanwalt, ggf. Vereinsregister (macht keine Beratung!), Finanzamt (Mustersatzung

Musterformulierung für ein "Prüfschreiben"

... übersenden wir Ihnen den Entwurf der Neufassung der Satzung mit der Bitte um Mitteilung, ob diese Satzung im Falle der Beschlussfassung durch die MGV am so

- a. in das Vereinsregister eingetragen werden kann;
- b.a. die Gemeinnützigkeit positiv festgestellt werden kann /

b.b. die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nach AO weiterhin vorliegen.

*Satzungsbestimmung, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, fehlt

* Satzungsbestimmung über Minderheitenrechte und Beendigung der Mitgliedschaft fehlt

Praxistipp:

Satzung "vor" Einbringung in den Geschäftsgang checken lassen durch Rechtsanwalt, ggf. Vereinsregister<u>(macht</u> <u>keine Beratung!)</u>, Finanzamt (Mustersatzung AO)

<u>Fehlerquelle</u>

- * Neuwahlen: Abschrift des Protokolls über Neuwahl des Vorstandes fehlt
 - * Neuwahlen: Blockwahl aller " einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder"

Praxistipp:

Vor der MGV Protokoll "vorfertigen" und Protokollentwurf als logische Verlaufstütze zur MGV nutzen.

PP von Malte Jörg Uffeln

"Protokollführung im Verein" nutzen

(download über www.maltejoerguffeln.de)

* unklar und unsauber dokumentierte Abstimmungsergebnisse

(... mit überwiegender Mehrheit..., mit überwältigender Mehrheit, ... einstimmig bei ... Enthaltungen)

Praxistipp:

Klare "ziffernmässige Feststellung" der Abstimmungsergebnise

Praxistipp:

* klare ziffermässige Angabe des Abstimmungsergebnisses

Abgegeben Stimmen:_____

Gültige Stimmn: _____

JA- Stimmen : ____

NEIN- Stimmen :_____

Enthaltungen:_____

Ergebnis: angenommen / abgelehnt

Praxistipp:

*Gewählte" Vorstandsmitglieder klar bezeichnen

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

Wohnort (postalische Anschrift)

Vereinssteuerrecht

A.

Zuwendungen an Mitglieder vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

(Rechtsstand 1.12.2017)

Was kann den "Mitgliedern" zugewendet werden , damit nicht gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verstoßen wird ?

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5.

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

* Keine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 KStG

* Keine "Vergütung" an den Vorstand (siehe auch § 27 III BGB), aber "abdingbar"

* Keine zinsfreien Darlehen oder zinsverbilligten Darlehen an Mitglieder (BFH vom 23.10.1991 I R 19/91, BStBI. 1992 II, S. 62)

* Kein unentgeltlicher Rechtsschutz in allgemeinen Rechtsfragen oder

* kostenfreier Rechtsschutz

(Beachte: Wenn Freistellung nach § 53 AO kann dies aber möglich sein, aber nur für den begünstigten Kreis bedürftige Personen!)

* Keine kostenfreie Unterkunft, kein kostenfreies Essen, FG München Urteil vom 29.02.1996, EFG 1996, S, 938

(Beachte: Wenn Freistellung nach § 53 AO kann dies aber möglich sei, aber nur für den begünstigten Kreis bedürftige Personen!)

Erfüllung "aufgebürdeter" Verpflichtungen im Falle von Erbschaften an Vereine

(Zuwendung von Todes wegen, Vermächtnis, Nießbrauch, Einräumung einer Forderung an Lebensgefährte des Verstorbenen, ehem. Hausangestellten),

Beachte: "aufgebürdete" Verpflichtung/Zuwendung darf Gesamtwert des zugewendeten Vermögens nicht übersteigen (dann: Verstoß gegen § 55 AO)

"Vergütung"

von Angestellten (nicht Mitgliedern) unschädlich nach § 55 AO

TIPP:

Klare schriftliche Verträge abschliessen.

"Annehmlichkeiten" sind zulässig/erlaubt, wenn sie "angemessen" und "üblich" sind

- * Keine Festbetragsgrenze
- * "Die Kirche muss im Dorf bleiben"
 - * "keine übermäßigen Ausgaben"

* Keine Geldgeschenke

* Keine Bereicherung durch Geschenk (keine Zuwendung von Vermögen)

* Blumen, Genussmittel (Frühstückskorb), Bücher, Schallplatten, CDs, DVDs

*,,angemessene" Zuschüsse zu Vereinsfesten, Ausflügen, Bewirtung

(Obergrenze: Jahresmitgliedsbeitrag)

Sonderzuwendungen "begrenzen"

Machbar:

Zuwendungen bei

*Geburtstage, *Ehejubiläen, *Vereinsjubiläen

LStR 19.5. Abs.4 und R 19.6. Sachzuwendungen bis zu € 60,00 / (ab1.1.2015) je Ereignis(!)/pro Anlaß(!)

Gutscheine:

Ja, im Rahmen der LStR-Grenzen.

Gutscheinsbetrag darf nicht in Geld auszahlbar sein.

"Verbilligte" Eintrittskarten

an Mitglieder für Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

grundsätzlich gemeinnützigkeitunschädlich, wenn der Ermäßigungsbetrag den Mitgliedsbeitrag im Jahr nicht übersteigt!

Kondolenzgaben

bei Beerdigungen (Kranz, Blumen, Geldbetrag: keine enge Auslegung der Finanzverwaltung)

Sonderfall Vereinsjubiläum:

* keine feste Verwaltungspraxis; 5-10 % des Jahresumsatzes werden als "geldwerter gemeinnützigkeitsunschädlicher Satz" ggf. akzeptiert

(TIPP: Verwaltungspraxis beim eigenen Finanzamt erfragen!)

*,,angemessenes Helferfest" wird in der Regel akzeptiert.

11_

Was immer geht: Ersatz der tatsächlichen Auslagen!

* Ersatz tatsächlicher und belegter Auslagen auf Nachweis

- -Anlass/Ereignis
 - -Originalbeleg
 - -Vereinszweck

Übernachtungskosten mit Originalbeleg und Nachweis des "dienstlichen Anlasses/Anordnung durch Vorstand)

Fahrtkosten mit Beleg

oder bei Benutzung des privaten Pkw's in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag des Vereins oder anderen Verkehrsmitteln: Motorrad/Motorroller 0,13 €/km; Moped/Mofa 0,08 €/km; Fahrrad 0,05 /km

Verpflegungskosten

in Höhe eine Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand.

Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 aber weniger als 24 Stunden in Höhe von 12 €

(eintägige Reise).

mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €.

mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause für den An- und Abreisetag i.H.v. jeweils 12 €.

Ш.

Übersteigen der "€ 60 - Grenze"- Geht das ?

Einzelfallentscheidung

Prüfkriterien der Finanzverwaltung

konkreter Anlass
Größe des Vereins
Verdienste der betroffenen Person

IV.

Was ist bei Reisen und Vereinsausflügen (Zielveranstaltungen) zu beachten?

Dient die "Reise" dem satzungsgemäßen Vereinszweck – was konkret stets nachzuweisen ist - dann können abweichend von der Regelung in LStR 19.5. Abs.4 und R 19.6. die "vollen Kosten der satzungsgemäßen Vereinsreise" übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

* die Reise erfolgt ausschließlich oder weitaus überwiegend im satzungsgemäßen Zweck des Vereins (Zweckbindung Reise./. Satzung klar definieren, TIPP: Immer Programm ausarbeiten und dem Beleg beifügen) keine privaten Interessen (Erholung, Freizeit, Bildung)

В.

Wo schaut das Finanzamt bei unseren Einnahme-Überschuss- Rechnungen genauer hin?

- Prüfschwerpunkte 2018 ff.-

Abgrenzung Zweckbetrieb vs. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Zuordnung, Konto "Sonstiges"
 - Kurse und Workshops vs.
 Zweckbetrieb
 - Verköstigung von Teilnehmern/Betreuern bei Fort-und Weiterbildungsveranstaltungen
- "Rabatte" an Vorstands(-mitglieder) auf Essen
 - Fitnessstudio im Verein

II. Angemessenheit von Ausgaben

- Zahlungen an Gremienmitglieder
- Pauschale Auslagenerstattungen
 - Pauschale Sitzungsgelder
 - "Vorstandspauschalen"?
- Beschlusslagen (saubere Protokolle!)
 - "Ehrenamtspauschale"
 - "Übungsleiterpauschale"

III. Zeitnahe Mittelverwendung Rücklagenbildung

- Beschlusslagen des Vorstandes über Bildung und Dotierung von Rücklagen
 - Rücklagenspiegel mit
 Rücklagenausweis und nachweis
 - Mittelverwendungsrechnung als Nebenrechnung
 - Richtige "freie" Rücklagen
 (§ 58 Nr. 7 AO) mit Sphärennachweis

IV. Spendenrecht

- Vergleich Spende, Satzung, Freistellungsbescheid und Zuwendungsbestätigung
- "echte" Spenden (gemeinnützig) und Verwendung
 - Doppel der Zuwendungsbestätigung
 - Sachspende: Wert der Sache?
 - Ggf. eigenes Spendenkonto

V. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Kostenstellenrechnung wgB an gemeinnütziger Bereich
- "Aufteilungen Gemeinkostenanteile vs. wgB"
 - Nachvollziehbare Aufteilungen
 - Konto " Sonstiges", Allgemeines Verrechnungskonto, ILB

VI. Umsatzsteuer

- Saubere Trennung gemeinnütziger steuerunschädlicher- wirtschaftlichem
 – steuerschädlicher- Bereich
- Vorliegen von Steuerbefreiungen nach § 4 UStG ?
 - Dokumentation von Aufteilungen (Plausibilitätsprüfung)
 - Gewinnerzielungsabsichten?
 - Sphärentheorie und Nebenzweckprivileg

C. Aus der Rechtsprechung und BMF- Erlassen

BFH Urteil vom 17.5.2017 V R 52/17

Versagung der Gemeinnützigkeit wegen Ausschluss von Frauen bei einer Freimaurerloge

(Verstoß gegen Art. 3 III GG)

Hessisches Finanzgericht Urteil vom 28.6.2017 – 4 K 917/16

Mustersatzung der Finanzverwaltung (Anhang zu § 60 AO) ist nicht "wörtlich" verbindlich

PRAXISTIPP:

Trotzdem Wortlaut und Gliederung übernehmen,

Finanzgericht Köln Urteil vom 19.01.2017 13- K 1160/13 Jugendreisen als Zweckbetrieb § 68 I 1 b AO (+)

Aber: Nachweis des § 53 I Nr. 1 AO muss konkret geführt werden

LSG Berlin- Brandenburg Urteil vom 10.07.2017 L 32 AS 1879/14

"Echte" Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG gelten bei ALG I und ALG II nicht als anrechnungsfähiges Einkommen

BMF

Elektronische Spendenbescheinigung bei Geldspenden

Nach dem BMF-Schreiben vom 06.02.2017, Aktenzeichen: IV C 4-S 2223/07/0012, 2016/1033014 kann ein Verein unter den dort genannten folgenden Voraussetzungen eine Spendenbescheinigung elektronisch an den Spender weitergeben.

R 10b 1 Abs. 4 EStR

- 1. Verwendung des amtlichen Musters, VORDRUCK
 - 2. Mitteilung über Anzeige an Finanzamt
- 3. Rechtsverbindliche Unterschrift beim Druckvorgang als Faksimile
 - 4. Sicherung des Verfahrens gegen unbefugten Eingriff
 - 5. Abstimmung Buchung (FiBu) und Erstellen der Zuwendungsbestätigung
 - 6. Prüfbarkeit des Verfahrens

KEINE GELTUNG bei Sach- und Aufwandsspenden

Elektronisches Kassenführung und offene Ladenkassen Strengere Anforderungen seit 1.1.2017

MERKBLATT

http://www.ofd-karlsruhe.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfw/OFD/Dokumente/Aktuelle%20Mitteilungen/Merkblatt%20der%20OFD%20Karlsruhe%20zur%20Kassenbuchf%C3%BChrung%20-%20Stand%2031.%20Oktober%202016.pdf

MERKSÄTZE bei "aufrüstbaren" Registrierkassen

- 1. Einzelaufzeichnungspflicht aller Einnahmen und Ausgaben
 - 2. Aufbewahrungsfrist 10 Jahre
 - 2.1. jederzeit verfügbar
 - 2.2. unverzüglich lesbar
 - 2.3. maschinell auswertbar
 - 3."Alles" an Daten aufheben
 - 4.ggf. Speichererweiterungen vornahmen

(durch IT- Dienstleister)

MERKSÄTZE bei " offenen Ladenkassen!

- 1. Einzelerfassung
- 1.1. Inhalt des Geschäfts
- 1.2. Name, Firma, Adresse des Vertragspartners
- 2. Nachweis der Bareinnahmen anhand Kassenbericht möglich
- 3. Tägliches Zählen und Aufzeichnen des Bargeldbestandes
 - 4. Vollständige Erfassung durch Zählprotokoll
 - 5. Herkunftsnáchweis der Einlagen

"Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat die den Verlust der Ordnungsgemäßheit der ganzen Buchführung zur Folge"

Merkblatt OFD Karlsruhe 31.10.2016

Vielen

Dank für ihr Interesse, ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de